amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Fulda
- Vollstreckungsgericht -
5 K 64/25

20.10.2026

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, 22.01.2027, 09:00Uhr,
im Amtsgericht Königstraße 38, Saal 1.120,

versteigert werden:
Die im Grundbuch von Neuhof Blatt 1950 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses.

lfd. Nr.3:	Gemarkung Neuhof Flur 13 Flurstück 26/2 Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 11 = 808 m²	320.000,00 €
lfd. Nr.4:	Gemarkung Neuhof Flur 13 Flurstück 27/1 Gebäude- und Freifläche, Berliner Str. 9 = 668 m².	60.000,00 €
	Gesamt:	380.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.12.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: wie oben angegeben

Objektbeschreibung:
lfd. Nr. 3: älteres sowie mangel- und schadhaftes privates Einfamilienwohnhaus (Gesamtwohnfläche ca. 276 m2 incl. Einliegerwohnung und Aufenthalts-Raum im Keller) mit Anbau Doppelgarage gesamt in einem schlechten Zustand (übermäßige Abnutzung / Vernachlässigung)
lfd Nr. 4: vorwiegend unbebautes Gartenland vorwiegend ohne Bauliche Anlagen mit Ausnahme eines Teils eines so unterirdischen Öltanks (Heizöl) sowie abgestellte KFZ

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **040403403017**.

Nentwig
Rechtspfleger